

kurz & bündig

Informationen für Beamtinnen und Beamte
von ver.di Berlin-Brandenburg



01/13
09.01.2013

**Abschaffung des Eigenbehalts gem. § 49 Abs. 2 Beihilfe-Verordnung Berlin (LBhVO)
in Folge der Abschaffung der Praxisgebühr
Initiative des DGB Berlin**

„Praxisgebühr“ bei der Beihilfe abschaffen: JETZT!

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - mit seinen Mitgliedsgewerkschaften ver.di, GdP, GEW und IG BAU - hatte schon Anfang November 2012 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport aufgefordert, die so genannte „Praxisgebühr“ mit Wirkung vom Januar 2013 an abzuschaffen:

„Initiativantrag gemäß § 6 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung Dienstrecht

Hier: Abschaffung des Eigenbehalts gem. § 49 Abs. 2 LBhVO in Folge der Abschaffung der Praxisgebühr

Artikel I

**Die Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009
(GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 8. 5. 2012
(GVBl. S. 138) wird wie folgt geändert:**

1. § 49 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 49 Absatz 4 werden die Wörter „werden die Eigenbehalte nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „wird der Eigenbehalt nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

Der oben genannte Eigenbehalt im Beihilferecht wurde eingeführt um die mit der Praxisgebühr beabsichtigte Steuerungswirkung auch im Beamtenbereich umzusetzen (vgl. S. 133 der Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus vom 08.09.2009). Fällt nun die Belastung und Steuerungswirkung durch die Entrichtung einer Praxisgebühr für die übrigen Bürgerinnen und Bürger weg, muss dies unseres Erachtens folglich ebenso für die Berliner Landesbeamtinnen und -beamten gelten.

Mit der Regelung des § 49 LBhVO wurden die Berliner Beamtinnen und Beamten durch eine Minderung der Beihilfe um einen Betrag von *zwölf* Euro pro Kalender-vierteljahr gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die einen Eigenbetrag von *zehn* Euro pro Kalendervierteljahr entrichten müssen, stärker belastet. Der Senat hat dies seinerzeit folgendermaßen begründet:

„Als Ausgleich für den Wegfall der Regelungen über die Eigenbehalte für Arznei- und Verbandmittel, für Hilfsmittel, bei Fahrtkosten und für die Inanspruchnahme einer häuslichen Krankenpflege wird der Betrag für die „Praxisgebühr“ um zwei Euro auf insgesamt zwölf Euro erhöht.“

(S. 133 der Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus vom 08.09.2009).

Dem widersprechen wir weiterhin. Würde man den o.g. Eigenbehalt nur um 10 Euro kürzen, statt ihn ganz abzuschaffen, bedeutete dies die Beibehaltung einer „kleinen“ Praxisgebühr. Denn der Eigenbehalt fällt unabhängig davon an, ob bei den in § 49 Abs. 2 LBhVO genannten ärztlichen oder heilpraktischen Leistungen überhaupt Arzneimittel oder ähnliches verordnet werden. Eine Beamtin oder ein Beamter, der bzw. die eine Praxis ohne Verordnung wieder verlässt, würde demnach eine Praxisgebühr von 2 Euro aufwenden müssen.

Die Beamtinnen und Beamten sind mit der Kostendämpfungspauschale des § 76 Abs. 5 LBG bereits finanziell stark belastet. Daneben noch die Regelung des § 49 Abs. 2 LBhVO beizubehalten, würde eine weitere finanzielle Sonderbelastung der Berliner Beamtinnen und Beamten darstellen.

Ist das In-Kraft-Treten einer Änderung der LBhVO aufgrund nötiger Beteiligungsverfahren erst nach dem 01.01.2013 möglich, so schlägt der DGB vor, dem Beispiel Niedersachsens zu folgen und die Anwendung des § 49 Abs. 2 LBhVO per Erlass ab dem 01.01.2013 bis zum In-Kraft-Treten einer entsprechender Regelung auszusetzen.“

Leider ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bisher nicht tätig geworden! Während für die Beamtinnen und Beamten des Bundes und des Landes Brandenburg die „Praxisgebühr“ bei der Beihilfe längst abgeschafft ist, wird von den Berliner Landesbeamtinnen und -beamten nach wie vor der entsprechende Eigenbehalt erhoben.

**Wir fordern den Senator für Inneres und Sport, Herrn Henkel,
dringend auf,
jetzt tätig zu werden!**